

[REDACTED]
Landessozialgericht Hamburg

4. Senat

Dammtorstr. 7

20354 Hamburg

Per beA

Datum: 27.08.2024/

Mein Zeichen: [REDACTED]

- bitte stets angeben -

[REDACTED]
In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED] **Antragsteller Beschwerdegegner**

gegen

FHH, Beh. f. Inn., u. Sport, Amt f. Migration
Rechtsabteilung

Antragsgegnerin/Beschwerdeführerin

nehmen die Beschwerdegegner zur Beschwerdeschrift v. 16.08.2024 Stellung und beantragen

- 1. die Beschwerde zurückzuweisen,**
- 2. den Beschwerdegegnern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Rainer Willhoeft zu gewähren.**

Begründung:

1. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist nur im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erbringung der bewilligten Bedarfserhöhung für die Beschwerdegegnerin zu 3) zulässig, nicht hingegen im Hinblick auf den

bewilligen [REDACTED] der Beschwerdegegnerin zu 1). Der Beschwerdeführerin fehlt insofern das Rechtsschutzbedürfnis. Entsprechend der im Tenor formulierten Voraussetzungen ist für den zuletzt Anfang [REDACTED] 2024 ausgezahlten [REDACTED] eine Barbetragserhöhung oder Barauszahlung nicht angeordnet. Aufgrund der Geburt der Tochter im [REDACTED] 2024 besteht darüber hinaus kein Anspruch auf [REDACTED] für den eine Barbetragserhöhung oder Barauszahlung angeordnet worden wäre.

Das Beschwerdegericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet, vorläufig ab Eingang des Antrages bei Gericht den Beschwerdegegnerinnen zu 1) und 3) die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bewilligten Mehrbedarfe bzw. Bedarfserhöhungen, soweit noch nicht durch Buchung auf der ausgestellten SocialCard gewährt, wahlweise als Erhöhung des Barbetrages auf der SocialCard oder als bare Geldleistung für die Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung zu gewähren. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.

Die Beschwerdegegnerin zu 3) ist seit dem [REDACTED] nicht mehr schwanger, weshalb die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen [REDACTED] nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zuletzt im [REDACTED] 2024 erfüllt waren. Der Geldbetrag zur Deckung des Mehrbedarfs wird monatlich auf die Bezahlkarte gebucht.

Insofern entfällt sowohl für den zurückliegenden Zeitraum als auch für die Zukunft das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde. Im Hinblick auf den [REDACTED] kann somit von einer Erledigung der Beschwer ausgegangen werden (Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, § 176 SGG (Stand: 02.07.2024) Rn. 57).

Sofern das Gericht von einem Rechtsschutzbedürfnis auch hinsichtlich des [REDACTED] ausgehen sollte, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Hingewiesen wird ergänzend darauf, dass die Beschwerdeführerin die im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochene Verpflichtung hinsichtlich der bewilligten Bedarfserhöhung der Beschwerdegegnerin zu 3) bisher nicht beachtet hat. Sie hat, wie in der Beschwerdeschrift ausgeführt (S. 2), seit dem [REDACTED] 2024 weder den Barbetrag auf der SocialCard erhöht noch die Beträge als bare Geldleistung ausgezahlt. Die Ausführungen zur fehlenden Vollstreckbarkeit des Tenors der Entscheidung verfangen insofern nicht (Beschwerdeschrift, S. 2). Die Leistungen werden monatlich auf die Bezahlkarte gebucht, sodass bereits für die Leistungen für [REDACTED] 2024 die Barbetragserhöhung oder Barauszahlung hätte durchgeführt werden müssen, denn im Zeitpunkt des Beschlusses waren diese Leistungen „noch nicht durch Buchung auf der ausgestellten SocialCard gewährt.“ Der Tenor stellt

durch die Formulierung „noch nicht“ klar, dass hiermit ausschließlich Buchungen auf die SocialCard vor dem Datum des Beschlusses, also vor dem [REDACTED] 2024, gemeint sind. Die Beschwerdegegnerin missachtet somit im Hinblick auf die Bedarfserhöhung der Beschwerdegegnerin zu 3) die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung.

2. Anordnungsanspruch

Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht. Insofern wird auf den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Juli 2024, die Ausführungen im Eilantrag vom 21. Juni 2024 und der Stellungnahme vom 15. Juli 2024 verwiesen. Ergänzend wird im Folgenden Stellung genommen.

Eine in der Hauptsache erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage hat hier offensichtlich Aussicht auf Erfolg. Es fehlen bisher jegliche Erwägungen zum Auswahlermessen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Hamburger SocialCard für die Beschwerdegegner, die erforderlich sind, um den örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen der Beschwerdegegner Rechnung zu tragen. Aufgrund des Fehlens der Ermessenserwägungen kann von einer hohen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache ausgegangen werden (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

A) Bestehen eines Auswahlermessens in § 3 Abs. 2 AsylbLG

Die Notwendigkeit der Ermessensausübung im Einzelfall ist im Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 5 AsylbLG ausdrücklich angelegt und entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Bezahlkarte“ ist offen gehalten und nicht selbsterklärend (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage, Stand: 22.08.2024, § 3 AsylbLG Rn. 138.3). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich lediglich, dass es sich hierbei in allen genannten Normen um eine „guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung)“ handelt (BT-Drs. 20/11006, S. 101). Indem der Gesetzgeber pauschal die Leistungsform der „Bezahlkarte“ einführt, stellt er die konkrete Ausgestaltung des technischen Hilfsmittels in das Auswahlermessen der Behörde und stellt, worauf noch einzugehen sein wird, Anforderungen an die Ermessenserwägungen.

Dies bestätigt die Gesetzesbegründung. In deren einleitenden Teil zur Einführung der „Bezahlkarte“ in den §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 Satz 1 und 5, Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 AsylbLG heißt es:

„Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101)

Anders als die Beschwerdeführerin es darstellt (Beschwerdeschrift, S. 3), hat der Gesetzgeber das Auswahlermessen somit sehr wohl in die allgemeinen Vorbemerkungen der Gesetzesbegründung eingestellt. Das Umkehrschlussargument der Beschwerdeführerin, Ermessen bestünde aufgrund der fehlenden Nennung in den allgemeinen Vorbemerkungen nur im Rahmen der Neuregelung von § 2 Abs. 2 AsylbLG, verfängt insofern nicht.

Die zum Ermessen getätigten Ausführungen zur „Bezahlkarte“ im Sinne von § 2 Abs. 2 AsylbLG („Zu Nummer 1“ in BT-Drs. 20/11006, S. 81 f. und 102) können zudem als Konkretisierung der Ermessenausübung gewertet werden, die – sofern keine abweichenden Vorgaben formuliert werden – auch für die anderen Regelungen greifen, die eine „Bezahlkarte“ als alternative Leistungsform vorsehen. Angenommen werden kann, der Gesetzgeber hat sich hier lediglich eine Doppelung der Ausführungen erspart, denn sachliche Gründe für eine Differenzierung hinsichtlich des Auswahlermessens sind nicht ersichtlich.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass § 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG ausdrücklich klarstellt, dass soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind. § 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG dient nicht der Anordnung von Auswahlermessen, sondern stellt klar, dass im Fall der fehlenden möglichen Deckung der Bedarfe mittels der Bezahlkarte, diese in Form der Geldleistung – und in keiner anderen Form – zu erbringen sind. Dass ein Auswahlermessen besteht, ergibt sich bereits aus dem Begriff „Bezahlkarte“ in § 2 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG. Der Rückschluss auf das Fehlen von Auswahlermessen in § 3 Abs. 2 AsylbLG geht insofern fehl.

Auch eine historische Auslegung zeigt, dass der Gesetzgeber ein Auswahlermessen auch in § 3 Abs. 2 AsylbLG eröffnen wollte. Es konnte im Gesetzgebungsverfahren kein politischer Kompromiss dazu erreicht werden, welche Ziele mit der „Bezahlkarte“ neben der Verwaltungserleichterung durch Digitalisierung verfolgt werden und wie eine „Bezahlkarte“ entsprechend auszugestalten ist (vgl. Deutscher Bundestag, Grünes Licht für die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw15-de-duev-anpassungsgesetz-997400>). Der politische Kompromiss fehlt im Hinblick auf eine „Bezahlkarte“ für alle nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen. Hintergrund der fehlenden Konkretisierung der Bargeldbeschränkung im Gesetz ist, dass einziges unstrittiges Ziel der Einführung der Bezahlkarte die Verwaltungserleichterung durch Digitalisierung ist (BT-Drs. 20/11006, S. 101).

Eine Bargeldbeschränkung ist, wie bereits ausgeführt, zur Erreichung des Ziels der Verwaltungserleichterung durch Digitalisierung jedoch nicht erforderlich, weshalb eine solche zum Teil abgelehnt wurde. Ob die Leistungsbehörden mit einer besonders ausgestalteten „Bezahlkarte“ weitere vor allem migrationspolitische Ziele verfolgen wollen und entsprechende Bargeldbeschränkungen für sinnvoll erachten, überlässt der Bundesgesetzgeber deshalb – indem er ein Auswahlermessens eröffnet – gerade den Leistungsbehörden.

Das Auswahlermessen und damit auch die Beachtung der Umstände des Einzelfalles dient darüber hinaus der Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums der leistungsberechtigten Personen. Der Gesetzgeber überlässt den Leistungsbehörden die Ausgestaltung der Bezahlkarte, obwohl er grundsätzlich verpflichtet ist, ein konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger in einem Parlamentsgesetz zu normieren (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, juris Rn. 136). Durch das Auswahlermessen, die Berücksichtigung des Einzelfalles und der Verpflichtung der Leistungsbehörde zur grundrechtskonformen Auslegung, versucht der Gesetzgeber die Gewährleistungsverpflichtung zu erfüllen (kritisch zur Verfassungskonformität Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage, Stand: 22.08.2024, § 3 AsylbLG Rn. 138.3).

Ein Auswahlermessen ist somit im unbestimmten Rechtsbegriff „Bezahlkarte“ intendiert.

a Kein Vorrang der Bezahlkarte

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin besteht nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG auch kein Vorrang der Bezahlkarte gegenüber anderen Leistungsformen (Beschwerdeschrift, S. 3). Die Leistungsformen stehen nach dem insofern eindeutigen Wortlaut der Norm alternativ nebeneinander (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage, Stand: 22.08.2024, § 3 AsylbLG Rn. 116.1, 117). Vorrangregelungen sind, wie etwa § 2 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG zeigt, vom Gesetzgeber ausdrücklich so ausgestaltet. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Bezahlkarte als eine alternative Form der Leistungserbringung für Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen einführen wollte. Der Gesetzgeber führt hier aus:

„Durch die Änderung in Satz 5 erhält die Leistungsbehörde die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form der Bezahlkarte zu erbringen.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 102)

Ebenso spricht der Gesetzgeber im einleitenden Text zur Gesetzesänderung „Zu Artikel 15 [Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes]“ mehrfach ausdrücklich von

einer „Möglichkeit“ der Leistungserbringung über die Bezahlkarte (BT-Drs. 20/11006, S. 101). Von einem Vorrang der Leistungsform der Bezahlkarte ist hier gerade nicht die Rede. Vielmehr heißt es – insofern auch zum „ob“ der Leistungserbringung mittels der Bezahlkarte – im Hinblick auf alle neuen Regelungen (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 Satz 1 und 5, Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 AsylbLG):

„Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101)

Es besteht dementsprechend kein Vorrang der Bezahlkarte gegenüber den anderen Leistungsformen. Das Auswahlermessen ist somit nicht nur im atypischen Sonderfall auszuüben.

b Örtliche Gegebenheiten berücksichtigen

Auch den Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Beschwerdeschrift, S. 3) kann nicht gefolgt werden.

Dass örtliche Gegebenheiten im Rahmen des Auswahlermessens zu berücksichtigen sind, wurde bereits dargestellt. Ob Ermessenserwägungen hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind, hängt nicht allein davon ab, ob die leistungsberechtigte Person in einer Großstadt oder im ländlichen Raum wohnt. Vielmehr hängt die Erforderlichkeit der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von den sonstigen Ausgestaltungsentscheidungen für die Bezahlkarte ab. Schränkt sie die Dispositionsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Personen erheblich ein, so werden Erwägungen zum Einkauf von erforderlichen Sachen und Dienstleistungen im Wohnort der leistungsberechtigten Personen erforderlich.

Entscheidet sich die Beschwerdeführerin für eine besondere Visa-Debit-Karte, die nur in wenigen Handelsketten einsetzbar ist, muss sie Ermessenserwägungen dazu anstellen, ob die leistungsberechtigten Personen mit der konkreten Karte ihre Bedarfe in Hamburg kostengünstig gedeckt können. Hierbei muss – neben den örtlichen Gegebenheiten – berücksichtigt werden, dass die Beschwerdeführerin die besondere Visa-Debit-Karte aktuell nur an Personen ausgibt, die in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen, sich also erst seit kurzer Dauer in Deutschland aufhalten und in der Regel weder über Kenntnisse der deutschen Sprache noch der Einkaufsmöglichkeiten verfügen.

Die Beschwerdeführerin hat bisher nicht vorgetragen, dass sie sich damit befasst hätte, wo in Hamburg mit der besonderen Visa-Debit-Karte eingekauft werden kann. Sie trägt nur pauschal und ohne Beleg vor, dass der Einkauf aller zur Lebensführung erforderlichen Sachen und die Bezahlung aller zur Lebensführung erforderlichen Dienstleistungen in der Großstadt möglich sei. Dies wird weiterhin bestritten.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass auch in einer Großstadt mit der besonderen Visa-Debit-Karte nicht wie mit einer EC-Karte eingekauft werden kann. Ergänzend zum bisherigen Vortrag wird darauf hingewiesen, dass der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände im August 2023 eine Auswertung eines Verbraucheraufrufs zu Problemen mit Zahlungskarten veröffentlicht hat, in dem 94 Prozent der Problemmeldungen durch Kartennutzung auf Mastercard/Visa-Debitkarten entfielen. Die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. führt aus:

„Für Kreditkarten und Mastercard/Visa-Debitkarten wurde erst in letzter Zeit eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut, die sich aber bislang nur auf wenige Handelsketten beschränkt.“ (S. 6)

Weiter wird ausgeführt, dass bei Mastercard/Visa-Debitkarten von einer Nichtakzeptanz etwa bei Behörden, in Arztpraxen, in Reha-Kliniken, in Kantinen, an Tankautomaten, an Parkautomaten und beim TÜV auszugehen sei (S. 7)

Glaubhaftmachung: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, "Zahlung abgelehnt" – wenn der Karteneinsatz scheitert, 31. August 2023, beigelegt als **Anlage AG 1**.

Die pauschale Annahme im großstädtischen Bereich sei eine Bedarfsdeckung mit einem gewissen Aufwand möglich, ist demnach keine tragfähige Begründung für die Einführung einer Bezahlkarte als Visa-Karte mit pauschalen Bargeldbeschränkungen.

Ermessenserwägungen zu den örtlichen Gegebenheiten in Hamburg bei der Nutzung der Hamburger SocialCard in ihrer konkreten Ausgestaltung hat die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht angestellt. Die Beschwerdeführerin hat weder den Beschwerdegegnern Informationen zur Verfügung gestellt, wo mit der Hamburger SocialCard in Hamburg eingekauft werden kann, oder den Sozialdiensten in der Wohneinrichtung Informationen hierzu überlassen. Auch finden sich keine Ausführungen zu den Einkaufsmöglichkeiten in Hamburg im Leistungsbescheid oder den Fachanweisungen. Es handelt sich etwa für die Frage, welcher kostengünstige Friseur in Hamburg die besondere Visa-Debit-Karte akzeptiert, auch nicht um allgemein zugängliches Wissen. Auch auf der Homepage des Anbieters der SocialCard (<https://www.socialcard.de/de>) finden sich keine Angaben zu konkreten Einkaufsmöglichkeiten.

c Bargeldbeschränkung im Einzelfall und Anforderungen an das Auswahlermessen

Sofern die Beschwerdegegnerin ausführt, der Gesetzgeber fordere keine „Prüfung der Bargeldhöhe individuell im Einzelfall“ (Beschwerdefrist, S. 3), wird dies bestritten und zunächst auf die insofern eindeutige Gesetzgebung verwiesen. Dort heißt es:

„Die Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 102)

Der Gesetzgeber stellt hier klar, dass ein Zusammenhang zwischen individuellen Bedürfnissen und der Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages besteht. Eine Prüfung der Bargeldhöhe individuell im Einzelfall und unter Berücksichtigung der sonstigen Beschränkungen der „Bezahlkarte“ ist somit, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, gerade erforderlich.

Der Gesetzgeber hat überdies für die sonstigen Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG die Leistungsform der Bezahlkarte gerade nicht vorgesehen und trägt auch insofern dem Einzelfall Rechnung.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin dazu, dass eine Einzelfallbetrachtung lediglich dann stattfinden muss, wenn kumulativ individuelle Bedürfnisse und besondere örtliche Umstände vorliegen (Beschwerdeschrift, S. 3), findet keinen Rückhalt in der Gesetzesbegründung und ist auch ansonsten nicht nachvollziehbar. Völlig unabhängig etwa von den örtlichen Umständen müssen mitunter besondere Bedarfe erkrankter leistungsberechtigter Personen auch im städtischen Raum Rechnung getragen werden, etwa wenn ärztliche Leistungserbringer*innen die Bezahlkarte nicht akzeptieren. Ebenso muss völlig unabhängig von individuellen Besonderheiten auch im städtischen Raum Berücksichtigung finden, welche Zahlungsbeschränkungen eine Bezahlkarte vorsieht, wenn diese die Dispositionsfreiheit erheblich einschränkt.

Die Beachtung der Umstände des Einzelfalles dient darüber hinaus, wie bereits dargestellt, der Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums der leistungsberechtigten Personen. Es sei insofern darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht bisher von einem Vorbehalt des Gesetzes hinsichtlich der Möglichkeit der Pauschalierung von existenzsichernden Leistungen ausgeht; dies steht ausschließlich dem parlamentarischen Gesetzgeber zu (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, juris Rn. 205).

Nachvollziehbar ist, dass die Prüfung der Höhe der Bargeldbeschränkung im Einzelfall für die Leistungsverwaltung eine Mehrbelastung darstellt. Gleichwohl liegt es in der Hand der Beschwerdeführerin, diese Mehrbelastung zu verhindern, indem sie etwa eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkung ausgibt oder sich für eine Bezahlkarte eines Anbieters entscheidet, der einen bedarfsdeckenden Einkauf tatsächlich sicherstellt. Ihr steht insofern ein Auswahlermessen zu und sie kann selbst – unter Wahrung des menschenwürdigen Existenzminimums – selbst priorisieren, welche Ziele sie mit der Bezahlkarte verfolgt.

Daraus, dass der Gesetzgeber die Bezahlkarte allein zum Ziel der Verwaltungserleichterung eingeführt hat (BT-Drs. 20/11006, S. 101), kann außerdem nicht geschlossen werden, dass er von der Zulässigkeit einer pauschalen Bargeldbeschränkung für alle Personen und unabhängig von Mehrbedarfen, Bedarfserhöhungen und Nachzahlungen ausginge (Beschwerdeschrift, S. 4). Vielmehr dient die konkrete Einzelfallprüfung, wie bereits ausgeführt, der Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums, die der Gesetzgeber gerade durch die Einzelfallprüfung zu gewährleisten sucht. Hiermit priorisiert er neben der Verwaltungserleichterung das Ziel der Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums.

Letztlich stehen Ausgestaltungsentscheidungen, mit denen allein migrationspolitische Ziele verfolgt werden, demnach unter dem Vorbehalt der Achtung des grundrechtlichen Gewährleistungsanspruchs und dem Vorbehalt, die angestrebte Verwaltungserleichterung herbeizuführen. Eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Bargeldbeschränkung zulasten der Sicherstellung des Existenzminimums abzulehnen, um eine Verwaltungserleichterung erreichen, steht der Leistungsbehörde deshalb aber gerade nicht zu.

Gerade im Fall der Bewilligung von Mehrbedarfen und/oder Bedarfserhöhungen zeigt sich, dass die Bargeldbeschränkungen nicht pauschal und damit unabhängig von der Leistungshöhe monatlich auf 50 Euro pro erwachsener Person und 10 Euro pro Kind festgesetzt werden kann. Die von der Beschwerdeführerin dargelegte Begründung für die Bargeldhöhe (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 3 f.) berücksichtigt etwa Mehrbedarfe, Bedarfserhöhungen und Nachzahlungen nicht, sondern leitet die Höhe der monatlichen Barabhebungen allein aus der Höhe der Grundleistung ab. Eine pauschale Bargeldbeschränkung, die den Einzelfall auch bei offensichtlichem Vorliegen von sonstigen Bedarfen außer acht lässt, ist der Bezahlkarte – anders als eine grundsätzliche Beschränkung der Dispositionsfreiheit durch die Bezahlkarte (LSG Hamburg, Beschluss vom 24.7.2024, L 4 AY 8/24 B ER, abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001581891>) – gerade nicht immanent. Vielmehr hat der Gesetzgeber, wie dargelegt, eine Prüfung des Einzelfalles gerade angeordnet.

Insbesondere, wenn neben den Grundleistungen, die als Sachleistungen erbracht werden oder in Höhe der Geldbeträge aus § 3a AsylbLG auf die Karte gebucht werden, zusätzliche Bedarfe erkannt werden, muss daher die Bargeldbeschränkung jedenfalls unter Beachtung der besonderen Bedarfe angepasst werden. Ersichtlich ist auch nicht, wieso die Erhöhung der Bargeldbeschränkung nach der Bewilligung eines Mehrbedarfs oder einer Bedarfserhöhung im Einzelfall, unangemessen hoch sein sollte. Insofern fehlt es hier bereits an einem Vortrag der Beschwerdeführerin dazu, welchen Verwaltungsmehraufwand dies auslöst. Die technische Funktionalität der Hamburger SocialCard umfasst jedenfalls die Möglichkeit, einen individuellen Bargeldbetrag festzulegen.

Glaubhaftmachung: Schriftliche Kleine Anfrage und Antwort des Senats vom 02.08.2024, Drs. 22/15984, S. 2, Anlage 2

Ergänzend sei insofern als Beispiel für die Erforderlichkeit der Einzelfallentscheidung über die Bargeldbeschränkung angeführt, dass auch etwa im Falle von Nachzahlungen, die Bargeldbeschränkungen individuell angepasst werden müssen. Als die Beschwerdegegner im ■■■■■ 2024 erstmals Leistungen erhielten, erhielten sie diese rückwirkend auch für die Monate ■■■■■ 2024. Die Bargeldbeschränkung auf der Hamburger SocialCard betrug – obwohl Leistungen für drei Monate erbracht wurden – gleichwohl 50 Euro pro erwachsener Person und 10 Euro pro Kind.

Glaubhaftmachung erneut: Schriftliche Kleine Anfrage und Antwort des Senats vom 02.08.2024, Drs. 22/15984, S. 4, beigelegt als **Anlage AG 2**,

Die Position der Beschwerdeführerin, sogar sich aufdrängende individuelle Anpassungen der Bargeldbeschränkungen abzulehnen, ist somit nicht haltbar.

d Unplausible Höhe der pauschale Bargeldbeschränkung

Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Ermessenserwägungen zur Höhe der pauschalen Bargeldbeschränkung (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 3) nicht nachvollziehbar sind. Auch insofern ist das Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt worden.

Dies zeigt sich insbesondere an der pauschalen Bargeldbeschränkung der minderjährigen Beschwerdegegnerin zu 3). Diese kann seit ■■■■■ 2024 monatlich 10,00 Euro von der Bezahlkarte abheben. Im ■■■■■ 2024 wurden die Leistungen für die Monate ■■■■■ 2024 in Höhe von insgesamt 531,55 Euro auf die Karte gebucht. Da es, wie bereits ausgeführt, zu einer Anpassung der Bargeldbeschränkung trotz der Nachzahlung für ■■■■■ 2024 nicht kam, konnte die Beschwerdegegnerin zu 3) in diesem Monat 1,88 % des Geldbetrages von der Bezahlkarte abheben. Seit ■■■■■ 2024 wurden monatlich 221,48 Euro auf die Bezahlkarte gebucht; die Bargeldbeschränkung beträgt demnach 4,52 % des auf die Karte gebuchten Betrages.

Die Beschwerdeführerin begründet die Höhe der pauschale Bargeldbeschränkung wesentlich damit, dass eine Orientierung an § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII stattgefunden habe und dass sie einen größeren Handlungsspielraum bei der Bestimmung der Bargeldbeschränkung für Kinder habe (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 3). Dem wird erneut entgegengetreten: Sowohl die Orientierung an

§ 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII kann bei einem Bargeldbetrag, der nur 1,88% bzw. 4,52 % des Geldbetrages beträgt, nicht nachvollzogen werden. Auch ist keinen sachlichen Grund für die Annahme eines größeren Handlungsspielraums bei Kindern ersichtlich (vgl. bereits Stellungnahme vom 15.07.2024, S. 7).

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin erklären außerdem nicht, wieso für die Monate [REDACTED] 2024 keine nachträgliche Bargeldabbuchung ermöglicht wurde. Gerade der Vergleich zu dem volljährigen Beschwerdegegnern zu 2), dem seit [REDACTED] 2024 ermöglicht wird von einem monatlichen Gesamtbedarf von 165,00 Euro monatlich 50,00 Euro, also 30,19 % des Geldbetrages, von der Bezahlkarte abzubuchen, zeigt eine fehlende Folgerichtigkeit in der Bestimmung der Höhe der pauschalen Bargeldbeschränkung auf, für die sich kein nachvollziehbarer Differenzierungsgrund findet.

e Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

Die Erbringung der Leistungen in Form der Bezahlkarte stellt für die Beschwerdegegner außerdem eine Ungleichbehandlung dar, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht sachlich gerechtfertigt ist. Auch insofern besteht ein Anordnungsanspruch.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Daraus folgt die staatliche Pflicht, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. m.w.N. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16/11, E 132, 179, Rn. 30). Auch das Sozialstaatsprinzip ist bei der Prüfung von Ungleichbehandlungen zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 22.06.1977, 1 BvL 2/74, BVerfGE 45, 376, 387; Wollschläger, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 3 Abs. 1 Rn. 271).

Art. 3 GG findet auch Anwendung auf die Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Sozialleistungen. Insbesondere findet der allgemeine Gleichheitssatz Anwendung auf Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung. Gerade in diesen Fällen bestimmt Art. 3 Abs. 1 GG eine Grenze der Ungleichbehandlung, die neben die Vorgaben des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums tritt (zum Ganzen Greiser/Schreiber, Das Verhältnis des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu Art. 3 GG (und anderen Grundrechten) in: SGB 2024, 395 ff. (405)).

Eine Ungleichbehandlung besteht zwischen Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und dem SGB XII (Sozialhilfe) als Geldleistung erhalten, und Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG (Grundleistungen des AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte erhalten. Die Bezahlkarte stellt, wie bereits ausgeführt, gegenüber der Geldleistung eine Benachteiligung dar.

Einzig in Betracht kommendes Differenzierungskriterium ist der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannte Aufenthaltsstatus. Differenziert wird nämlich nicht nach der Staatsangehörigkeit, denn auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten mitunter Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII als Geldleistung. Auch ist ein kurzer Aufenthalt nicht das Differenzierungskriterium. Zwar verfügen leistungsberechtigte Personen des AsylbLG nach § 1 Abs. 1 AsylbLG über einen Aufenthaltsstatus, der bei isolierter Betrachtung der Geltungsdauer des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht zu einem dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Der Gesetzgeber klassifiziert, es handele sich um Personen, die über „kein verfestigtes Aufenthaltsrecht“ (BT-Drs. 12/4451, S. 7) verfügen. Gleichwohl liegt kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris Rn. 92). Auch Personen, wie die Beschwerdegegner, die sich langfristig in Deutschland aufhalten, erhalten somit mitunter existenzsichernde Leistungen in Form der Bezahlkarte.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung auf Grundlage des Aufenthaltsstatus besteht nicht.

Mit Blick auf die Eingriffsintensität und das Kriterium des Aufenthaltsstatus sind strenge Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Zunächst ist von einer intensiven Verletzung des Gleichheitsgebots auszugehen, denn die Bezahlkarte führt, wie dargestellt, zu einer Unterdeckung im Bereich des menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (zur strengeren Bindung des Gesetzgebers bei betroffenen Freiheitsrechten BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.4.2024, 1 BvR 415/24, juris Rn. 12).

Eine die Ungleichbehandlung verstärkende diskriminierende Wirkung ergibt sich darüber hinaus aus der mit der Bezahlkarte verbundenen Stigmatisierung (für die Relevanz von Stigmatisierungen im Rahmen von Artikel 3 GG siehe Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 420). Das BVerfG beschrieb die Funktionsweise und benachteiligenden Wirkungen von Stigmatisierungen in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998:

„Stigmatisierungen können aufgrund gesellschaftlicher, also nicht allein der Verantwortung des Betroffenen zuzuschreibender, Einschätzungs- und Verhaltensmechanismen einen Entzug der sozialen Anerkennung, eine soziale Isolierung und eine grundlegende Verunsicherung und Selbstentwertung des Betroffenen in zahlreichen Lebensbereichen zur Folge haben.“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 1998, 1 BvR 131/96, Rn. 48)

Die Bezahlkarte ist nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung geeignet, einen derartigen Entzug gesellschaftlicher Anerkennung einhergehend mit einer entsprechenden Selbstentwertung der Betroffenen zu bewirken. Die Beschwerdegegner sind bei Einkäufen mit der Bezahlkarte als Empfänger bestimmter, an den Aufenthaltsstatus geknüpfter Sozialleistungen zu erkennen. Dies kann die Aufmerksamkeit sowohl der Verkäufer als auch der übrigen Kundschaft erwecken, und zu verschiedensten Reaktionen von mitleidigen Blicken bis hin zu Beleidigungen führen (vgl. für die Bezahlung mit Warengutscheinen Dern/Groening, Warengutscheine im SGB II – aufwändig, stigmatisierend – aber besser als nichts?, infoalso 2017, 243, 246f mit Verweis auf entsprechende Studien).

Wenngleich das Design der Karte neutral gehalten ist, führen die Beschränkungen ihrer Nutzbarkeit dazu, dass die Beschwerdegegner als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG als solche erkennbar werden. Gerade die erforderliche Frage nach der Bezahlungsmöglichkeit mit der Bezahlkarte führt – anders als die Nachfrage nach der allgemeinen Bezahlungsmöglichkeit mit einer regulären Geldkarte – zur Erkennbarkeit des Sozialleistungsbezugs.

Überdies führt die Nähe des Differenzierungskriteriums des Aufenthaltsstatus zu den in Art. 3 Abs. 3 GG geschützten Merkmalen wie Heimat, Sprache, Rasse und Religion zu erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung entsprechender Ungleichbehandlungen (BVerfG v. 4.4.2006, 1 BvR 518/02, juris Rn. 111; Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 483). Gerade das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Heimat dient bereits historisch der Verhinderung der Diskriminierung von Flüchtlingen und Vertriebenen (M.w.N. BVerfG v. 14.3.2000, 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96, juris Rn. 70).

Strengere Anforderungen an die Rechtfertigung sind zudem zu stellen, weil die Beschwerdegegner das Vorliegen des Differenzierungsmerkmals nicht durch eigenes Verhalten beeinflussen können (BVerfG v. 6.7.2004, 1 BvL 4/97, juris Rn. 47. Ebenso schon BVerfG v. 4.4.2001, 2 BvL 7/98, juris Rn. 41). Die Erforderlichkeit des Aufenthaltstitels ergibt sich aus der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit der Beschwerdegegner (§ 4 AufenthG), auf die diese selbst keinen Einfluss nehmen können.

Nach diesem Maßstab kann nicht von einer sachlichen Rechtfertigung ausgegangen werden. Die Ungleichbehandlung ist insbesondere nicht durch eine (vermeintliche) Reduktion des Verwaltungsaufwands gerechtfertigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung verfolgt die Bezahlkarte allein das Ziel der Verwaltungserleichterung (BT-Drs. 20/111006, S. 101).

Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso dieses Ziel bei Personen mit einem der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Aufenthaltsstatus vorrangig verfolgt wird, während es bei einer anderen Personengruppe weniger relevant wäre. Bei der Verwaltungserleichterung handelt es sich zwar um ein legitimes Ziel, gleichwohl rechtfertigt es die Ungleichbehandlung nicht, weil kein sachlicher Grund ersichtlich ist, diese hinsichtlich der Aufenthaltsdauer heterogenen Gruppe zum Zweck der Verwaltungserleichterung in der dargestellten Form zu benachteiligen.

Die Bezahlkarte in der hier gewählten Ausgestaltung ist zudem zur Verwaltungserleichterung nicht geeignet. Eine Bezahlkarte, die keine Möglichkeit der Überweisung vorsieht sowie eine restriktive Bargeldbeschränkung, wird zur Folge haben, dass zahlreiche zeitnahe Einzelüberweisungen durch die Behörde ermöglicht werden müssen. Die Bearbeitung von Einzelanträgen auf Überweisungen lassen indes einen enormen Verwaltungsaufwand erwarten. Auch wird es im Rahmen des Auswahlmessens zu einer individuellen Bestimmung der Bargeldhöhe kommen müssen, wobei die örtlichen Gegebenheiten und die individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen sein werden. Die Überweisung der pauschalen Geldleistungsbeträge aus § 3a AsylbLG stellt gegenüber der Bezahlkarte mit restriktiven Beschränkungen eine deutliche Verwaltungserleichterung dar.

Da Leistungen nach § 6 AsylbLG und – wie der Fall zeigt – mitunter auch die Erbringung von Mehrbedarfen oder Bedarfserhöhungen – nur als Geld- oder Sachleistung ausgegeben werden können (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) bzw. sich eine Anpassung der Bargeldbeschränkung im Einzelfall ergibt, wird in vielen Fällen zudem das Erbringen von zusätzlichen Geldleistungen weiterhin erforderlich sein. Dies führt – wie die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift ausführt – zu einem derart erheblichen Mehraufwand, dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich ist (Beschwerdeschrift, S. 4).

Auch kann nicht von einer Erforderlichkeit einer Bezahlkarte mit restriktiven Beschränkungen ausgegangen werden. Gerade im Vergleich zu einer Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen zeigt sich, dass die restriktiven Beschränkungen einen Verwaltungsmehraufwand begründen. Eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen ermöglichte es der Behörde, die in § 3a AsylbLG genannten pauschalierten Geldbeträge ohne Prüfung im Einzelfall zu überweisen. Leistungsberechtigte Personen könnten das Geld von der Karte abbuchen und zum Zweck der Überweisung auf ein privates Bezahlkonto einzahlen, sodass ihr menschenwürdiges Existenzminimum gewahrt wäre.

Auch könnte für leistungsberechtigte Personen, die – wie die Beschwerdegegner – über ein reguläres Zahlungskonto verfügen, das Ziel der Verwaltungserleichterung ebenso erreicht werden, indem der Geldbetrag auf eben dieses Zahlungskonto überwiesen würde. Dies würde die Verwaltung sogar noch mehr erleichtern, denn eine Kartenausgabe sowie vertragliche Vereinbarung mit dem Bezahlkartenanbieter entfielen. Auch dürften die durch die Beauftragung des Bezahlkartenanbieters entstehenden Kosten entfallen oder jedenfalls reduziert werden können.

3. Anordnungsgrund

Im konkreten Fall ist auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden. Sowohl die Verletzung des menschenwürdigen Existenzminimums als auch die Ungleichbehandlung begründen eine Eilbedürftigkeit. Aufgrund der Grundrechtsrelevanz der Belastungen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 - NVwZ 2005, 927) sowie des offensichtlich rechtswidrigen Leistungsbescheides vom [REDACTED] 2024 sind im konkreten Fall geringe Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen. Insofern wird auf die Ausführungen im Eilantrag vom 21. Juni 2024 und der Stellungnahme vom 15. Juli 2024 verwiesen. Ergänzend wird im Folgenden Stellung genommen.

Im Eilverfahren um existenzsichernde Leistungen, die der Gesetzgeber als Pauschalbetrag berechnet, kann nicht verlangt werden, im Einzelnen darzulegen, welche Bedarfe in welchem Umfang durch die bereits gewährten Leistungen nicht gedeckt sind (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 27.01.2021 – L 20 AY 1/21 B ER, juris Rn. 26). Bereits im Eilantrag vom 21. Juni 2024 und der Stellungnahme vom 15. Juli 2024 wurde dementsprechend nachvollziehbar aufgezeigt, dass aufgrund der konkret-individuellen Lebensumstände wesentliche Nachteile für die Beschwerdegegner eintreten, wenn keine Eilentscheidung ergeht.

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die Hamburger SocialCard die Beschwerdegegner derart in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt, dass die Deckung der Bedarfe nicht in ausreichendem Maße möglich wird. Verwehrt wird ihnen für einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum auch die Möglichkeit, durch eigenverantwortliches wirtschaftliches Handeln Ansparungen aus ihren Sozialleistungen vorzunehmen oder diese umzuschichten, um auf diese Weise ihr individuelles Existenzminimum insgesamt sicherzustellen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich um Leistungen im Bereich des Existenzminimums handelt und somit Ansparungen oder Umschichtungen in größerem Umfang nicht realisierbar sind, auch nicht nachholbar (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.07.2024, S 11 AY 15/24 ER, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>; SG Nürnberg, Beschluss vom 30.07.2024, S 11 AY 18/24 ER, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176296>).

Insbesondere der Beschwerdegegnerin zu 3) droht hier ein wesentlicher Nachteil, wenn die Bargeldbeschränkung bis längstens zum Hauptsacheverfahren nicht

jedenfalls in der im Beschluss angeordneten Höhe aufgehoben wird. Die Beschwerdegegnerin zu 3) kann monatlich nur einen Betrag von 10,00 Euro von der Bezahlkarte abheben. Die durch die Hamburger SocialCard ausgelöste fehlende Dispositionsfreiheit kann mit 1,88 % bzw. 4,52 % der auf die Bezahlkarte gebuchten Sozialleistung nicht ausgeglichen werden. Der Betrag ist angesichts der restriktiven Beschränkungen der Hamburger SocialCard zu restriktiv bemessen. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Existenzminimum der Beschwerdegegnerin zu 3) ist daher nicht gewährleistet und kann auch nicht nachträglich ausgeglichen werden.

Gerade da die Beschwerdegegner ihre Sozialleistungen nun schon seit über sechs Monaten in Form der Bezahlkarte erhalten und für den Leistungszeitraum [REDACTED] 2024 keine Bargeldabhebungen ermöglicht wurden, sind die mit den Beschränkungen verbundenen Erschwernisse im vorliegenden Einzelfall unzumutbar.

Auch aus der Verletzung des Verbots der Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) ergibt sich eine Eilbedürftigkeit, denn die Ungleichbehandlung stellt eine Belastung dar, die nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Es ist den Beschwerdegegnern darüber hinaus unzumutbar, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, denn die Beschwerdeführerin hat den am 03.06.2024 erhobenen und am 06.07.2024 begründeten Widerspruch bisweilen nicht beschieden, weshalb eine Klage bisher nicht erhoben werden konnte. Ein Hauptsacheverfahren wird so herausgezögert, sodass von einem langandauernden Zeitraum bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache gerechnet werden muss.

4. Prozesskostenhilfe

Die Aussicht auf Erfolg ist für die weiterhin bedürftigen Beschwerde ausführlich dargestellt worden, weshalb um Gewährung der Prozesskostenhilfe für die Beschwerdegegner nachgesucht wird.

[REDACTED]
Rechtsanwalt